Her Organisation to be the state of the stat

Berzogthume Rrain.

In der Landtagssitzung am 9. September 1868

vorgetragen vom

Brof. Dr. Pleiweis.



Separatabdruck aus dem fenographischen Beridte des krain. Landtages.

Laibach.

Gebrudt bei Jof. Rubolf Millig.

In der 10. Sitzung des frainischen Landtages im Jahre 1866 wurde bezüglich des hierländigen Gebar- und

Kindelinstitutes Nachstehendes beschloffen:

1. In Anbetracht bessen, daß die mit den Gebärsanstalten verbundenen Findelinstitute die erwünschten Ersfolge nicht haben, welche man bei ihrer Gründung erswartet hatte — und im weiteren Anbetrachte, daß diesselben eine alljährlich steigende Belastung des Landessfondes verursachen, wird der Landesausschuß beauftragt in reistliche Erwägung zu ziehen:

ob die Findelanstalt in Krain nicht ganzlich, jedoch ohne Uebersturzung, aufzulassen, die Gebäranstalt aber

einer burchgreifenden Reform zu unterziehen mare.

2. Die biesfälligen Antrage find vom Landes=

ausschuß bem nächsten Landtage vorzulegen. —

Der Landesausschuß die Größe dieser Aufgabe und die Wichtigkeit der Fragen, um welche es sich in dem besagten Beschlusse handelt, keinen Augenblick verkennend, hat vor Allem den hierländigen ärztlichen Berein um sein Gutachten ersucht, um dadurch Kenntniß zu erlangen von den Anschauungen sener sachverständigen Corporation, welche im ganzen Lande verbreitet ist, und ihre Wohlsmeinung auf Grundlage ärztlicher Ersahrungen auszussprechen in der Lage ist. Der Landesausschuß muß mit Dank anerkennen, daß er auf diesem Wege ein sehr werthsvolles Materiale zur Lösung der ihm gewordenen Aufgabe erhalten habe, dessen Berth dadurch noch erhöht

wurde, daß das correspondirende Mitglied dieses Bereines Herr Medizinalrath Dr. Melzer, eine anerkannte Autorität in den Angelegenheiten des Findelwesens, glossirende Besmerkungen zu den Bereins-Anträgen machte, welche ihm — vor der Borlage des Gutachtens an den Landesausschuß — zur Einsicht zugemittelt wurden. Sehr willfommen waren dem Landesausschusse ferner auch die Ansichten des Spitalverwalters Herrn Schusse, weil derselbe seit vielen Jahren mit dem hierländigen Findelwesen viel beschäftiget, bezüglich der Resounfrage auf Grundlage mehrsähriger Ersahrungen beachtenswerthe Vorschläge zu erstatten in

der Lage war.

Hat sich ber Landesausschuß auf diese Weise und mit Berücksichtigung der Neformvorschläge, welche der Absgeordnete der Landgemeinden, Herr Dechant Johann Toman, aus seinem vieljährigen' Verkehr mit der Bevölkerung Krains in der 10. Situng des 1866. Landtages erstattet hatte, mit den Anschauungen des eigenen Landes bekannt gemacht, so hat er andererseits aber auch seine volle Aufmerksamkeit den auswärtigen Verhandlungen über das Findelwesen zugewendet, welche in der letzteren Zeit, namentlich in den Landtagen Steiermark's und Obersösterreich's und in Wien in der k. k. Gesellschaft der Aerzte an der Tagesordnung waren, und worunter besonders die Debatten dieser Gesellschaft, an welchen sich anerkannte Kornphäen der Wissenschaft betheiligten, vom großen Insteresse waren.

Solch' reichhaltiges Materiale stand dem Landes ausschusse in der Beurtheilung jener Frage zu Gebote, in welcher entschieden werden solle über das Sein oder Nichtsein unserer Findelanstalt und über die Reorganistrung der mit ihr verbundenen Gebäranstalt. Tropdem kann der Landesausschuß es jedoch nicht verhehlen, daß die Entsscheidung hierüber immerhin eine schwierige bleibe, weil sich für und wider die Auflassung der Findelanstalten gleich gewichtige Stimmen vernehmen lassen, und man in und außerhalb Desterreich's noch sehr weit davon ist, eine Einstimmigkeit in dieser Frage zu erzielen, welche eben so tief in das soziale Leben als in die öffentlichen Fonde der

Länder eingreift.

Ehevor ber Landesausschuß in den meritorischen Theil seiner Aufgabe eingeht, glaubt er in möglichst gesträngte Form dem hohen Landtage mittheilen zu sollen, was Sachverständige in der Heimat und außer berselben über bas Findelwesen denken, um hiermit Anhaltspunkte zu einer möglichst richtigen Lösung dieser hochwichtigen Frage an die Hand zu geben, auf daß man in dem Besstreben, der sinanziellen Anforderung gerecht zu werden, nicht ungerecht werde dem humanitären Principe.

Diefem Allen aber muß eine übersichtliche Darsftellung ber gegenwärtigen Organisation ber hiersändigen Gebärs und Hindelaustalt vorausgehen, weil das Besstehende gekannt werden nuß, um dadurch eine richtige Grundlage für die Einführung von Neuerungen zu ges

winnen.

Das Laibacher Finbelinstitut besteht seit dem Jahre 1789. Dasselbe ist mit der Gebäranstalt in, der Art vereint, daß die Findlinge bis zu deren Abgabe in die Landesversorgung, in den Lokalitäten der Gebäranstalt verspstegt werden.

Die Aufnahme ber Findlinge in die Findelanstalt

ift eine entgeltliche und eine unentgeltliche.

Ju der ersten Kategorie gehören: 1. die Kinder jener Mütter, welche als Selbstzahlende auf der Gebäranstalt verpstegt werden; 2. die Kinder, welche außer dem Gebärshause zur Belt kommen, oder aus einer anderen Provinz in die Anstalt überbracht werden. Die Ausnahmstaxen für die eben erwähnten Findlinge normirt die noch gegenswärtig in Wirksamsteit stehende k. k. Gubernials Currende vom 9. Februar 1832, 3. 2292, und jene vom 4. Juli 1833, 3. 13502, u. z.:

a. Für die außer ber Proving geborenen Kinder

auf 80 fl. E. M.

b. Für die in der Provinz, aber außer dem Gebärshause zur Welt gekommenen oder auf dem letteren von Müttern der höchst zahlenden Abtheilungen (1 fl. C. M. per Tag) geborenen Kinder auf 50 fl.

c. Für die Kinder jener Mutter, welche auf einer ber untern Abtheilung (II. Verpflegs-Klaffe mit 40 fr., III. mit 30 fr. E. M.), dann für die außer bem Hause

geborenen Kinder, beren Mütter arm find, endlich für weg-

gelegte Kinder 24 fl. C. M.

Jur Berichtigung ber Aufnahmstare von 24 fl. E. M. für weggelegt gefundene Kinder war in Folge k. f. Gubernial-Verordnung vom 6. August 1835, 3. 17119, bis zum Jahre 1849 die Kreisconcurrenz, — später der

Landesconcurrengfond berufen.

Die gegenwärtig bestehende unentgeltliche Aufnahme dieser Kinder gründet sich auf die f. f. Landesregierungs-Berordnung vom 15. März 1856, 3. 4230. Die unsentgeltliche Aufnahme sinden ferner die auf der Gebärsanstalt geborenen Kinder, deren Mütter arm sind, und sich erklären, zum Hebammen-Schulunterrichte gebrauchen zu lassen und Ammendienste zu leisten, ferner die sogenannten Gassen von Geburtswehen übereilt, die Anstalt nicht rechtzeitig erreichen können. Auch diese haben die Verpflichtung Ammendienste zu leisten.

Bu Folge ber f. f. Gubernial-Berordnung vom 17. Juli 1835, 3. 7775, fann die Aufnahme eines uneheslichen Kindes innerhalb ber erften 10 Lebensjahre ftatthaben.

Die in das Institut aufgenommenen Kinder werden nach und nach meistens Bauernleuten in die Pflege übersgeben. Die Verpflegsdauer war ursprünglich eine Ziährige, dieselbe wurde mit k. k. Gubernial-Verordnung vom 25. April 1825, 3. 5134, auf 12 Jahre erstreckt, ist jedoch mit Gubernial-Currende vom 12. August 1830, 3. 17970, auf 10 Jahre reduzirt worden.

Die Verpflegstare bestand ursprünglich: für bas erste Lebensjahr in 24 fl. C. M., für die folgenden neun Jahre in jährlichen 15 fl. C. M., und als Remuneration nach vollendetem 1. Lebensjahre des Kindes in 4 fl.

30 fr. C. M.

Diese Gebühren sind mit Landesregierungs-Verordnung vom 1. Juli 1857, 3. 11641, um 6 fl. C. M. erhöht worden, in der Art, daß für jeden Findling im ersten Lebensjahre gegenwärtig 31 fl. 50 fr., in solgenden 9 Jahren zu 22 fl. 5 fr., und nach vollendetem 1. Lebensjahre eine Remuneration von 4 fl. $72^{1/2}$ fr. ö. W. bezahlt wird. Da überdies jedem Findlinge bei seiner Hinausgabe ein Fatschbett im Beistellungspreise von 2 st. 20 fr. mitgegeben, und der Pslegemutter ein Reisevergütungspauschale von 1 st. 68 fr. ö. W. bezahlt wird, da serner ber in der Gubernial-Verordnung vom 12. August 1830, 3. 17970, auf Medisamente und ärztliche Behandlung des Findlinges während der 10jährigen Verpslegsbauer veranschlagte Auswand von 5 st. $42^{1/2}$ fr. ö. W. durchaus nicht zu hoch gegriffen ist, so bezissert sich der Kostenauswand für einen Findling auf 243 st. 98 fr.

In diesem Betrage find jedoch die Administrations=

und die semeftr. Mufterungstoften nicht einbegriffen.

Die Anzahl der auf der Gebäranstalt geborenen Findlinge betrug in dem Triennium 1789—1791 die Jahl von 91, hievon kamen 73 Kinder in die Landesversorgung; in dem Triennium 1821—1823 ergaben sich 316 Geburten im Gebärhause, in die Landespflege wurden jedoch 336

Rinder abgegeben.

Die aus dem Entgegenhalte der Geburten zur Zahl der hinausgegebenen Findtinge sich zeigende Differenz findet ihre Auftlärung in dem Umstande, daß diese Mehrzahl die Gassengeburten, die weggelegt gesundenen und dann die eingefauften Kinder ergänzen. — Das Triennium 1841—1843 weiset 507 Geburten, und 487 in die Landeszpstege gegebene Kinder nach, — und das Triennium 1865 bis 1867: 858 Geburten und 657 in die Landesverpstegung abgegebene Kinder.

Die Zahl ber von ben Müttern frember Kronländer und Staaten geborenen Kinder beträgt in dem Sexennium 1862—1867, 171 Köpfe. Hievon entsielen auf: Steiersmarf 97, Kärnten 24, Kroatien 12, Ungarn 2, Görz und Küstenland 10, Istrien 2, Dalmatien 2, Oberöfterreich 2, Böhmen 11, Mähren 2, Tirol 2, Italien 3, Schweiz 2.

Die Zahl ber in ber Landespflege befindlichen Kinder betrug im I. Semester bes laufenden Jahres 1868 3usfammen 1133 Findlinge und die Verpflegsvergütung mit Inbegriff ber birektiven Remunerationen für den besagten Semester 12276 fl. 321/0 fr.

Diese Findelfinder-Anzahl vertheilt sich, wie folgt: auf die Bezirkshauptmannschaft Umgebung Laibachs 195,

Krainburg 151, Gurkfelb 139, Stein 352, Nabmanneborf 5, Littai 129, Loitsch 3, Gottschee 45, Rudolfswerth 58, Cernembl 1, Magistrat Laibach 29, Bezirk Cilli in Steiermark 18, Tüffer in Steiermark 3, Lichtenwalb 4, Franz 1.

Bezüglich der Administration der Findelanstalt wird

Nachstehendes bemerft:

Bur Beforgung ber Findelfindegeschäfte, welche im Wesentlichen in der Evidenzhaltung der Laibacher und Triefter Kindlinge, in ber Berechnung ber semestr. Berpflegegebuhren, Berfaffung ber Berpflegsausweise nach Bfarriprengeln, in ber Auszahlung der femeftr. Berpflegs= gebuhren und in ber Mufterung ber Kindlinge bestehen, war Bingeng Rarnof fur beibe Findelhäuser als gemein= schaftlicher Oberwaisenvater mit einem Gehalte von 500 fl. C. M. bestellt. Die Auszahlung der semestr. Gebühren und Mufterung ber Findlinge wurde bis jum Jahre 1835 burch ben Obermaisenvater in ben größeren Pfarrorten vorgenommen, baber letterer außer feinem Gehalte auch ein Reisevauschale von jährlichen 300 fl. genoffen bat. Der Gehalt sowohl als bas Reisepauschale war in ber Art aufgetheilt, daß ber Triefter Findelfond mit 2/2 und der Laibacher mit 1/3 concurrirte.

Mit f. f. Gubernial-Currende vom 3. Mai 1836, 3. 8909, ist dieses Geschäft an die Scelsorger und an die damaligen Bezirksobrigkeiken in Folge Hoffanzlei-Versordnung vom 14. Mai 1835, 3. 12077, übertragen und

find die Mufterungsreifen abgeftellt worden.

Diese Anordnung stand bis zum Jahre 1850 in Uebung. Seit 1850 bis 1854 sind die fräglichen Gesbühren von den damaligen Bezirkshauptmannschaften theils birekt, theils durch die denselben unterstandenen f. f. Steuers

ämter an die Rährmütter vertheilt worden.

Die damit verbundenen großen Auslagen für Reisekosten und Diäten haben die k. k. Statthalterei veranlaßt,
mit Berordnung vom 24. Juni 1854, J. 7072, die Berstheilung der Berpflegsgelder an die Pfarrämter zu überstragen. Bon dieser Berfügung erhielt es aber mit der Berordnung vom 12. November 1858, J. 12793, wieder sein Abkommen und wurde das Geschäft den k. k. Bezirkssämtern zugewiesen.

Der gegenwärtig bestehende Modus ber Auszahlung ber Findelkinderverpstegsgelder, nach welchem die Bezirks- wundärzte bei den k. k. Bezirksämtern die bezüglichen Verpstegsgelder erheben, und dieselden an den Pfarrorten unter Intervenirung des Pfarrers und Gemeindevorstandes an die Pflegeparteien auszahlen, beruhet auf der Verordsnung des Landesausschuffes vom 8. November 1866, 3. 3479, für welche die Anregung von Seite des Triester

Magistrates geschah.

Schließlich wird bemerkt, daß die Abministration über die in Krain in Pflege stehenden Triester Findlinge, am 1. Juli d. J. an die Triester Wohlthätigkeitsanstaltens direktion übergeben worden ist; dieselbe ist conform mit der eben detaillirten in Beziehung der Verpslegsdauer der Findlinge und in der Art und Weise der Musterung und Gebührenauszahlung, nur das Gebührenausmaß ist ein höheres, indem der Triester Findelsond für das 1. Lebenssiahr 37 fl. 80 fr., für die folgenden 9 Jahre zu 31 fl. 50 fr. für die Verpslegung eines Findlinges an die Pfleges

parteien bezahlt.

Aus dieser gedrängten Darstellung wolle ber hohe Landtag die bisherige Einrichtung der hierländigen Gebärsund Findelanstalt entnehmen. Sie ist im Wesentlichen gleich den Instituten anderer Länder Desterreichs, welche heut zu Tage, weil sie den guten Absichten der ersten Gründer nicht entsprechen, den Ländern jedoch, nachdem die hohe Staatsverwaltung mit dem Erlaß des f. f. Ministeriums des Innern vom 30. August 1853 diese Anstalten, welche bisher Staatsanstalten waren, als Landessanstalten erklärt, und so deren Erhaltungskosten vom Staatsärar abgewälzt hatte, große Stenerlasten aufbürden, eine wesentliche Aenderung oder sogar gänzliche Auflassung derfelben anstreben.

In den Verhandlungen des Landtages im Jahre 1863 und 1866 sind bereits die Licht und Schattenseiten des Findelwesens berührt worden. Da es heut zu Tage in der ganzen Welt nicht Eine Stimme mehr gibt, welche sich für die Belassung dieses Institutes in der Art, wie es vor etwa 80 Jahren eingeführt wurde, erheben würde, so kann von einer weitläusigen Dissertation über dieses

Thema füglich Umgang genommen werben, und es burfte genugen, wenn nur in Kurze die Grunde besprochen werden, welche im Allgemeinen für ober gegen bas gegenwärtige

Findelfuftem geltend gemacht werben.

Humanität war der leitende Gedanke bei Errichtung der Kindelanstalten, beren eigentlicher Gründer in Oesterreich Kaiser Josef II. war, auf dessen Besehl das erste neue Gedärhaus nach dem Muster jenes von Rom am 16. August im Jahre 1784 in Wien errichtet wurde. Um uneheliche Kinder vor Weglegung zu bewahren und gegen Ermordung zu schühzen, andererseits aber die Mütter vom genannten Verbrechen abzuhalten und vor Profanirung zu schühzen, errichtete man Findelhäuser. Schuß der unehelichen Kinder durch Unterbringung derselben in eigene Anstalten und Schuß der Mütter durch die Geheimhaltung der Mutterschaft — waren die leitenden Principien des Findelwesens.

Ju Folge "Nachricht" Sr. Majestät weiland Kaiser Josef II. an das Publikum im Jahre 1784 wurde von der Kanzel herab bekannt gemacht, daß die "hohe Neglestung — damals waren die Findelanskalten Staatsansstalten — die Findlinge in die Kost zu geben Willens

fene".

Seit jener Zeit entstanden öffentliche Findelhäuser in mehreren Ländern Desterreichs, jedoch nicht in allen, denn in Ungarn, Kroatien, Slavonien, in der Militärsgrenze, in der Bufowina, Schlesten, Salzburg und Kärnsten bestanden dieselben niemals und bestehen auch heut zu Tage nicht.

In jener Zeit führten die Inftitute mit Grund den Namen "Findelanstalten", d. i. solche Anstalten, wo Kinder, deren Aeltern unbekannt oder von letzteren weggelegt (ausgeset) worden sind, aufgenommen und verpflegt

wurden.

Heut zu Tage ift die Jahl ber weggelegten und aufgefundenen Kinder eine verschwindend kleine, der Name "Findling" und "Findelanstalt" ift daher für die bei weitem meisten Fälle ohne Begründung.

Nach allen diesen Prämissen kommt nun vor Allem

die Frage zu erwägen:

Leisten die Findelanstalten das, was man von ihnen damals erwartete, als sie in guter Absicht errichtet wurden? und sind die immer mehr zunehmenden Kosten, welche durch dieselben den Steuerträgern aufgebürdet werden, in einem entsprechenden Verhältnisse zu dem Nuten, welchen sie leisten?

Statistische Daten unseres eigenen Landes und aller Länder Europas, wo Findelanstalten sich befinden, haben unumstößlich den Beweis hergestellt, daß Findelanstalten die Verbrechen der Fruchtabtreibung, des Kindsmordes und der Kindesweglegung nicht steuern, demnach den Zwecknicht erreichen, um bessenwegen sie errichtet wurden.

Es entnehmen zwar fowohl bie Gegner, als bie Bertheidiger ber Kindelanstalten aus ben ftatiftischen Daten die Motive für ihre Anhaltspunkte, nach welchen erstere fogar behaupten, daß die Findelanstalten obige Berbrechen vermehren, mahrend lettere ben Gegenbeweis auch aus ben ftatiftischen Daten fuhren. Bang richtig bemerkt ber hierlandige ärztliche Berein bei biefer Diver= geng ber Unfichten, bag bie Biffern bier wie in allen Fragen nur bann einen Werth haben, wenn bie Bablen, nicht blos einfach gegählt, sondern wenn alle Einfluffe wohl erwogen werben, aus welchen jene resultiren, und mit Sinblid auf Die statistischen Daten aus Dr. Melzer's und Dr. Valenta's Werken fommt ber Berein, welcher tropbem fo warm gegen die Auflaffung ber Findelanstalt in Laibach plaibirt, bennoch folieflich zu bem offenen Geftanbniffe, "baß bie Finbelanftalten nach ihrem bisheri= gen Sufteme bergeit ohne einen nennenswerthen Ginfluß auf obige Berbrechen find". Es lehrt bie Erfahrung anderwärts und auch hierlands, daß felbft vor ben Augen ber Findelanftalt, ja in Findelanftalten felbft Rindsmorbe begangen ober versucht werben. Brof. Balenta ergablt in feiner "Statistif über bie Kinbomorte in Krain" von Rindsmorden, welche in ber Findelanstalt gangen wurden, - erwähnt eines Falles, wo bie Schwangere bereits in ber Laibacher Anftalt mar, Diefelbe auf eigenes Berlangen verließ und hierauf ihr mehrere Tage altes Rind erfäufte, eine andere fam gleich nach

verübtem Kindemorde in die Gebaranftalt, ein Zeugniß bittend, bag fie nicht fcmanger feie!

Der Sauptzweck, weshalb bie Finbelanstalten errich=

tet wurden, wird bemnach burch fte nicht erreicht.

Auch die Behauptung, daß Findelanstalten die Sitts lichkeit untergraben, wird durch vielfältige Erfahrung nicht erschüttert; man ziehe nur eine Parallele zwischen einer ledigen Weibsperson, welche mit ihrem Kinde in der Gesmeinde bleibt, und einer anderen, welche ihr Kind in die Findelanstalt ablegt, und der Beweis für die Behauptung, daß die Findelanstalten die Unzucht großziehen, wird sosseich hergestellt. Durch diese Anstalt befommt der leibliche Water die Prämie der Sorglosigseit, die Mutter wird dem Leichtstune, das Kind dem Jusalle Preis gegeben. Durch sie wird daß natürlichste aller menschlichen Gesühle, die Mutters und Aelternliebe erstickt.

Mun ift bas Rind in bas Finbelhaus untergebracht.

Wie geht es ihm hier?

Es ift eine von Niemanben angesochtene Thatsache, baß die Sterblichkeit der Kinder in Findelhäusern mindestens um 20 Procent-höher ist, als die der unehelichen Kinder außerhalb denselben. Um nicht diesen Bericht über die Gebühr auszudehnen, wird von der Anführung von Jiffern Umgang genommen und nur bemerkt, daß ein großer französischer Arzt, hinweisend auf die Erfahrung, daß von 1000 Findlingen im Pariser Findelhause dis zum 12. Jahre 878 sterben, mit Entsehen fragte: zu was denn der Staat für Findelhäuser so große Opfer bringe, und daß man mit Hindelhäuser so große Opfer bringe, und Necht den Findelhäusern die Ausschlift geben könnte: "Anstalten, in welchen Kinder auf Staatsbotget durch 273 Findelhäuser mit mehr als 12 Millionen Francs belastet war, im J. 1859 dieselben auf 101 Findelanstalten reduzirt.

In unserer Findelanstalt ist zwar das Mortalitätsverhältniß nicht so erschreckend, doch aber immerhin sehr groß, indem nach Prof. Valenta's Auszeichnung in dem Decennium von 1857 — 1867 im hiestgen Findelhause

42.9 Proc. ftarben.

Mus bem Findelhaufe werben fruher ober fpater bie

Rinber auf bas Land gegeben.

Run, in welche Hände kommen sie jest? Es bestehen zwar Vorschriften, nach welchen die Pflegeparteien ihre Qualisikation hiefür nachweisen sollen; allein da für die sammtliche Verpstegung des Kindes sammt Kost und Bekleidung pr. Jahr 22 dis höchstens 31 fl. aus dem Findelsonde gezahlt werden, so ist wohl begreislich, daß sich für die Uebernahme der Findelsinder in der Regel nur das Proletariat meldet, bei welchem sich über das körperliche und geistige Verkommen der Findelsinder um so weniger zu wundern ist, als auch die Aussicht über die Findlinge eine sehr ungenügende ist, und dieselben nur stüchtig damals angesehen werden, wenn der Bezirkswundsarzt die Kostgelder ausbezahlt.

Wenn aus dem bis seit Besprochenen und allgemein anerkannten Thatsachen ersichtlich ift, wie schlecht bei der gegenwärtigen Einrichtung des Findelwesens für solche Kinder gesorgt wird, so kommt überdies noch ein weiterer großer Uebelstand hervorzuheben, welcher eine Consequenz des gegenwärtigen Systems des offiziellen Geheimnisses ist, nämlich der, daß die Findelanstalten nicht bloß die Bande der Natur vernichten, sondern die Kinder weil nur äußerst wenige Findlinge reclamirt werden — auch ihrer bürgerlichen Rechte, ihrer Erds und Bermösgensrechte berauben, welche ihnen nach den Sahungen des

allg. b. G. B. gebühren.

Das gegenwärtige Finbelwesen sieht im grellsten Widerspruche nicht nur mit dem Naturrecht, nach welchem die Erzeuger für ihr Kind selbst sorgen sollen, sondern auch im Widerspruche mit dem Begriffe eines Nechtsstaates, welcher weniger das Geheimnis der Aeltern, als die Forderung der Natur und das Nechtsprincip zu wahren, — anstatt den Versührer gegen das Opfer, das Opfer gegen

ben Verführer zu schüßen hat.
Mit Hinblick auf alle diese Thatsachen ist es baher begreislich, daß sich seit Langem und in vielen Ländern gewichtige Stimmen für die gänzliche Auflassung der Findelanstalten erheben, und daß zumal in neuester Zeit Landtage und ärztliche Corporationen das Kindelwesen

zum Vorwurfe ihrer Verhandlungen gemacht haben. Unter ben lettern glaubt der Landesausschuß besonbers das Botum des berühmten Wiener Professors, Dr. Sfoda,

hervorheben zu follen.

Nachdem berselbe in der Sitzung der "Gesellschaft der Aerzte" in Wien am 15. Mai d. J. dargethan hat, daß die Findelanstalten Kinderweglegungen und Kindermorde nicht behindern, und die enorme Sterblichseit der Findlinge, welche sich z. B. bei der Wiener Anstalt auf beiläusig 80 Proc. bezissert, hervorgehoben, und endlich nachzuweisen sich bestrebt hat, daß alle Nesormen der Findelanstalten schließlich doch erfolgloß wären, sommt er zu dem Antrage, daß die Findelanstalten je eher, je lieber auszuheben und die unehelichen Kinder, welche sich gegenwärtig in der Findelanstalt befinden, den eigenen Müttern

gur Pflege zu überlaffen waren.

Rach ber Unficht Brof. Stoba's mare ber Bater bes Rinbes, wo biefer zu ermitteln ift, in erfter Linie gur Beftreitung ber Roften fur bie Berpflegung bes un= ehelichen Rindes zu verpflichten; wo bie Aeltern bes Rindes au unvermogend find, um die Pflege bes Rindes ju übernehmen, folle bie Mutter eine Subvention aus bem Landesfonde gur Beftreitung ber Substiftengfoften erhalten. Im Falle von Tod, Erfranfung, Entweichung ober Gin= ferferung der Mutter, ober wo überhaupt die Berpflegung bes Rinbes burch bie Mutter nicht ftatthaft ift, mußte bie Pflege bes Kindes von Seite ber betreffenden Bemeinde übernommen werben. Bur zeitweiligen Unterbringung von Kindern in Fällen, wo feine Mutter vorhanden ift, mußten nach Stoda Rinderafple errichtet werben, welche fich jeboch nur als ein Bedürfniß in größern Stäbten erweisen burften.

Behufs der Durchführung dieser Anträge schlägt Prof. Stoda nachstehende Maßregeln vor: 1) Die Aufnahme der Kinder in die Findelanstalt gegen Erlag einer Tare hat sogleich aufzuhören. 2) Die Mütter, welche nach den bestehenden Normen ihre Kinder in die Anstalt unentgeltlich unterbringen können, wären aufzusorbern, ihre Kinder gegen Bezug der üblichen Verpslegsgebühr in der eigenen Pflege zu behalten. 3) Die in der Anstalt bereits untergebrachten Kinder können von den Müttern gegen Bezug der üblichen Tare reflamirt werden. 4) Rach einer zu bestimmenden Frist sindet die Aufnahme der Kinder in die Findelanstalt nicht mehr Statt, und mit der Auflassung der Findelanstalt sind die Mütter verpflichtet, die Kinder in eigene Verpflegung zu nehmen.

Medizinglrath Dr. Bring, welcher felbft Leiter ber Finbelanftalt in Wien war, und fich ebenfalls an Diefen Berhandlungen betheiligte, fprach fich bahin aus, baß er, wenn man ihn befragen wurde, ob eine Findelanstalt in einem Lande zu errichten ware, wo fie bisher nicht be= ftanden hat, gang entschieden bavon abrathen mußte, weil jebe folde Unftalt, auf einer unnaturlichen Bafis gegrun= bet, nur Uebelftanbe erzeugen muß; die Berpflegung ber Rinder gehört den Muttern zu, und es foll ihnen nicht die Gelegenheit geboten werden, fich biefer Pflicht zu ent= gieben. Allein in Die gangliche Abschaffung ber Findelanstalten bort, wo fie viele Jahre bestehen und mit ben focialen Berhältniffen ber Bevölferung innig verwebt find, fonnte er nicht einrathen, weil fie baselbst ein unentbehrliches Beburfniß geworben find. Reformirt aber follen fie werben, und nach feiner Unficht in nachftehender Weife: 1) Beschränkung ber Aufnahme auf wirklich nachgewiesene Armuth. 2) Abschaffung ber Privilegien, sich für eine gewiffe Summe von ber Aelternpflicht loggutaufen. 3) Aufbefferung ber Roftgelber. 4) Berbefferung ber Aufficht über die Pfleglinge burch Bilbung von Wohlthätigkeits= vereinen. 5) Subvention wirklich armer Mutter aus bem Landesfonde unter Anwendung ber nöthigen Borfichten.

- Nach dieser Kennzeichnung der Ansichten über das Findelwesen in Desterreich im Allgemeinen glaubt der Landesausschuß dem hohen Landtage auch jene Ansichten zur Kenntniß bringen zu sollen, welche er aus der Heimat über das heimatliche Findelwesen vernommen hat.

Der hierländige ärztliche Berein, welcher, wie schon bemerkt wurde, sehr eingehend den Gegenstand behandelt hat, kennzeichnet vor Allem seinen Standpunkt in dieser Frage dahin, daß ihm der humanitäre Zweck in erster, ber sinanzielle in zweiter Linie stehe. Er betont die

Schuklofigfeit ber an ihrer hilflofen Lage unschulbigen Rinber, welche mit Ausnahme ber Geiftesfranfen mehr als jeder andere Menich einen öffentlichen Schut bedurfen. - nennt jedes Rind ein Rapital fur Die Intereffen bes Staates und ber Gefellschaft, - glaubt, bag in Rrain menige unebeliche Mutter find, welche ihre Rinber vollständig verpflegen können, indem er fich auf die ftatiffischen Daten Dr. Melger's begieht, nach welchen 3. B. von ben in bem Laibacher Gebärhause vom Jahre 1820 bis 1841 geborenen 269 Findelfindern, beren Abstammung genan befannt mar, 44 Kinder von Taglobnerinnen, 53 pon Reufchlers- und Inmohnerstochtern, 36 Rinter von Mägben und Kellnerinnen waren, - legt viele un= eheliche Rinder ber burch bie ftaatlichen Einrichtungen erschwerten Cheschließung zur Laft, - verwirft Die Gebeimhaltung bes Erzeugers, ba viele Bater gang leicht für ihre unebelichen Rinder forgen fonnen, - gibt au. baß Kindelanftalten ben Berbrechen ber Rindesabtreibung. ber Kindesmeglegung und Kindsmordes nicht fteuern. indem nach Dr. Melger's und Dr. Balenta's ftatiftischen Daten vom Jahre 1821 bis 1834 in gang Krain 25 Rindsmorde, bann bis jum Jahre 1850 beren 44. feit 1850 aber in Ober- und Unterfrain allein 30 Rindsmorbe vorgefommen find, - weiset, nach Brof. Balenta's Tabellen, wornach unter ben 74 in ben Jahren 1835 bis incl. 1866 vom f. f. Landesgerichte Laibach verurtheilten erstgebärenden Kindsmördern 44.7 Procent im alterlichen Saufe befindliche waren, ziffermäßig nach, bag bas Motiv jum Kindsmorbe bei biefen am baufigften die Schande war, und daher in diesem Falle, wo bie Schwangere, ohne ihre Schande ben Angehörigen aufbeden zu muffen, vom Sause fich gar nicht entfernen und in die Findelanstalt nicht begeben fann, die Anstalt baber ohne Werth für folche uneheliche Mutter ift. Der aratliche Verein fommt zu bem Ausspruche, baß - wenn man die Findelanstalten auflaffen wollte, - entweber einfach die Armenpflege Plat greifen, ober man befondere Schubanftalten für uneheliche Rinber errichten mußte. -Gegen Die erftere, nämlich die unbedingte Berforgung ber unebelichen Rinder durch die Gemeinden fpricht fich ber Bereinsbericht beshalb entschieden aus, weil nach seiner Ansicht bie Gemeinden intellectuell, moralisch und finanziell nicht in der Lage sind, einer diesbezüglichen Berpflichtung gerecht zu werden; die letzteren befürwortet der Bericht zwar auf's wärmste, glaubt aber, daß berzeit wegen den großen Kosten und wegen der Schwierigkeit einer angesmessenen Aufsicht noch kaum Aussicht vorhanden sei, daß solche Bersorgungsanstalten für schwisose Kinder jeder Art (eheliche und uneheliche) errichtet werden könnten, wie sie Dr. Hügel, Dr. Karajan und die Bezirks und Armens

ärzte in Wien beantragen.

Solieflich fagt ber Bereinsbericht, bie Finbelanftalten hatten Staatsanftalten bleiben follen, weil ihre Clienten häufig in ihrer Genefis verschiedenen Theilen bes Reiches angehörig und an ihrer Erzeugung in vielen Fällen folche Momente Schuld find, welche ber Staat gefest hat, zumal in Rrain, welches als Grenzland häufig Militar= Einquartirungen ausgesett ift, welche nachgewiesener Magen unfere Findelanftalt bevölfern. Nach Balenta's "Statiftit" ift und bleibt es Thatfache, bag durch bie Militardurch= guge und Einguartirungen in Krain mahrend ber Kriege= jahre die Bahl ber unehelichen Geburten zugenommen und Dies gerade in folden Ortschaften und Begenden, wo fonft uneheliche Kinder eine Seltenheit waren. Wenn irgend eine Sumanitätsanftalt Reichsanftalt fein foll, fo follen es nach ber Unficht bes ärztlichen Bereines Die Kindel= anstalten fein.

Nach allen biesen Erörterungen kommt ber Berseinsbericht zur Schlußfolge, daß die Findelanstalt als Schuhanstalt für an ihrem Sein unschuldige und hilfssbedürftige Kinder nicht aufgelassen werden können, wohl aber resormirt werden musse. Bezüglich der Resorm stellt

der Berein mehrere Antrage.

Medizinalrath Dr. Melzer, vor Jahren selbst Discettor ber hierländigen Landeswohlthätigkeits-Anstalten, ist ebenfalls gegen die gänzliche Auflassung der Findelanstalt, weil nach seinem Dafürhalten eine Unstalt, welche auf dem Principe der christlichen Wohlthätigkeit beruht, in ihrem Wesen doch gut sein musse, und nur in ihrer Form sehlershaft sein könne, demnach nur diese letztere zu ändern seie;

biese Aenberung aber ist auch nach seinem Gutachten ein entschiedenes Bedürsniß. Mit den Anträgen des ärztlichen Bereines ist er nicht durchwegs einverstanden. Melzer plaidirt mit Wärme dafür, daß die Findelanstalten Reichsanstalten sein sollen, weil nur dann, wenn sie als Neichsinstitute behandelt werden, dieselben sene Gleichsförmigkeit und Kraft erlangen, welche nothwendig ist, daß sie im Großen und Ganzen bessere Resultate zu Stande

bringen.

Spitalsverwalter Schukle, mit den Lichts und Schatstenseiten unseres Findelwesens vollkommen vertraut, hebt in seinem Gutachten hervor, daß die Kosten der Findelsanstalt mit dem Erfolge' derselben in einem großen Mißverhältnisse stehen, daß die Findlinge sittlich und körperlich verkummern, weil sie meistens von Personen am Lande übernommen werden, welche in den wenigen Gulden der Berpflegsgebühr nur eine Berbesserung ihrer eigenen armseligen Eristenz suchen. Werden solche Kinder anderen Pflegeältern übergeben, so kommen sie gewöhnlich

nur aus dem Regen in die Traufe.

Es fommen auch verschiedenartige Betrügereien vor, z. B. daß besser erhaltene Kinder anderer Aeltern statt der verwahrlosten Pfleglinge bei der Auszahlung der semestralen Berpflegsgebühren vorgeführt, verstorbene nicht Zeitrecht der Berwaltung angezeigt, von den eigenen Müttern in die Pflege übernommen werden u. s. w., ungeachtet Alles bessen ist die Spitalsverwaltung doch nicht für die Aussalfassung der Findelaustalt aus dem Grunde, weil keine andere Anstalt besteht, welche die Erhaltung der armen unschuldigen Geschöpfe übernehmen würde, daher nach dem Gutachten derselben das Findelinstitut derart zu reorganistren wäre, daß die Zahl der Pfleglinge vermindert, und in Folge dessen bedeutende Kosten dem Landessonde erspart, dabei aber die Findlinge in förperlicher und sittlicher Beziehung besser werforgt werden.

Die Spitalsverwaltung stellt hierauf Bezug habende

Anträge.

Nachdem nun das Findelwesen nach allen Richtungen mit den Ergebnissen vieljähriger Erfahrungen und den Ansichten sachverständiger Männer intra und extra muros beleuchtet wurde, durfte es flar geworden sein, daß, wie Dr. Fürntrat bemerkt, die zwei Lichtseiten: Humanität und Wissenschaft, durch die drei Schattenseiten: Unsittlichskeit, Unrecht und Steuerlast sehr verdunkelt werden. Wie hoch auch das Gewicht der beiden ersteren für den Fortbestand der Findelhäuser veranschlagt werden mag, das Gegengewicht der drei letzteren fällt dennoch für die Aussehung derselben schwerer in die Wagschale.

Die Humanität, — ob wahre oder eine sogenannte sei dahingestellt! — will schon den Ursprung des Kindes — Bater und Mutter in ein Geheimniß hüllen. Und in welches Geheimniß? bekanntlich nur in ein solches, welches die ganze Nachbarschaft, die ganze Gemeinde weiß, und welches nur das Land nicht wissen soll, welches dasselbe mit einem namhaften Theile seiner die

recten Steuern bezahlt!

Wem das Geheimniß wirklich Noth thut, ber bebarf gewiß feiner folchen Wohlthat, welche bas Land mit

blutenbem Bergen gibt.

Das in sedem Amte übliche Amtsgeheim niß ist allein hinreichend; alles Uebrige ist leere und schäbliche Geheimnißkrämerei. Die Humanität will serner einen sicheren Ort, wo die uneheliche Schwangere entbunden und im Wochenbette verpflegt werde; an solchen Orten aber ist nirgends ein Mangel, denn sede Hebamme (und Krain hat die namhaste Zahl 213 Bezirks, und noch viele andere Hebammen) ist vermöge ihres Diploms verspslichtet, hilsesuchenden Schwangern zu helsen, und wird auch in der Lage sein, eine Gebärende bei sich aufzunehmen. Solche Privat-Schtbindungsanstalten bei Hebammen gibt es mindestens in seder Landeshauptstadt. Die Humanität sindet in dem Verpflegsbeitrage für Findelkinder aus dem Landessonde eine große Wohlthat.

Etwa zwei Gulben monatlich für Koft, Kleidung und Pflege sind ersahrungsgemäß klein genug, wie Dr. Fürntrat richtig bemerkt, um das Kind verderben zu lassen, aber dennoch groß genug, um die Speculation armer Pflegeparteien zu täuschen. Das Land soll mehr thun, als einen monatlichen Verpflegsbeitrag von 2 fl.

gu leisten; es foll, um humaner zu fein, die Aeltern und Berwandten der Kinder zu ihrer Pflicht verhalten!

Wenn schließtich die Wissenschaft beforgen sollte, daß ihr an geburtöhilflichen Lehranstalten durch eine Reform der Findelanstalten das Unterrichtsmateriale verstümmert werde, so hätte diese Besorgnis deshalb wohl keinen Grund, weil die Gebärhäuser keinesfalls abgesschaft werden und im Nothfalle auch verehelichte Weiber der Arbeiterklasse leicht zu bewegen wären, im Gebärhause zu entbinden, wenn sie unentgeltlich in die Psege auf

genommen werben wurden.

Ungeachtet ber nachgewiesenen Berwerslichkeit ber Findelaustalten konnte sich der Landesausschuß dennoch nicht bestimmt sinden, schon sett dem hohen Landtage die gänzliche Auskebung der Findelaustalt in Laibach in Anstrag zu bringen, weil dieselbe durch nahe an drei Generationen sich so sehr in das Fleisch und Blut des Bolkes eingelebt hat, daß mit Grund zu besorgen wäre, daß bei einer sofortigen Ausköfung derselben doch einige solcher Weidspersonen, welche gegenwärtig ihre Kinder in das Findelhaus tragen, zu Kindsmorden veranlaßt werden könnten.

Borläufig empfiehlt fich baber nur eine rabifale

Reform Des Gebar = und Findelinstitutes.

Mus bem Gefagten burfte erfichtlich geworben fein, daß bie Hauptursache, warum das gegenwärtige Findel= institut ber burgerlichen Gefellschaft fo nachtheilig ift, in bem Principe bes offiziellen Geheimniffes ber Baterschaft liege, wobei wie Dr. Fürntrat mit Recht betont, gegen alle Gefete ber Ratur ber Berführer von feinem Opfer Davon läuft, Die entehrte Beibsperfon ihrer Noth allein überläßt, und bas unschuldige Kind der öffentlichen Verforgung anheimgibt, und fo geschieht es in fehr vielen Fällen, daß nicht wirkliche Urmuth unehelicher Meltern, fondern eitle Beheimthuerei häufig fehr vermöglicher Bater bem Landesfonde, refv. ben Steuerträgern, große Laften aufburbe. Der Rechts= ftaat foll übrigens auch weniger bas Geheimniß ber Aleltern, als die Rechte ber Natur vor Augen haben: er foll die Mutter zu ihrer und ben Bater zu feiner Pflicht verhalten, er foll bas rechtliche Princip eines bumanen Binbelwefens zur praftischen Wahrheit machen.

Die Hauptmomente einer sogearteten Reform bes Findelwesens wurden bemnach in nachstehenden brei Puntten gipfeln:

1. Bon der Geheimhaltung des Baters und der Mutter eines unehelichen Kindes foll es fein Abkommen

haben.

2. Die Bestimmungen bes burgerlichen Gesethuches über bie Rechtsverhältnisse zwischen unehelichen Aeltern und ihren Kindern in den §§. 166, 167 und 168 sollen

gur Wahrheit werden.

3. Die Heimatsgemeinde der Mutter foll in die Action treten, die Vertretung der Rechtssache der Mutter und die Ermittelung des Vormundes nach §. 171 des bürgerl. Gesethuches übernehmen, so wie in den Fällen, in welchen der Laudessond bei den Verpflegskosten des Findlings nicht concurrirt, diese bestreiten.

Das sind die leitenden Grundsäte, nach welchen ber Landesausschuß nachstehende Reformen der hierlansbigen Gebärs und Findelanstalt dem hohen

Landtage beantragen zu follen glaubt:

1. Die Aufnahme folder Schwangern, welche beim Eintritte in das Gebärhaus nicht die Einkaufstare felbst entrichten, findet mit Ausnahme einer abnormen Schwansgerschaft in der Regel in der letten Woche und nur für Unterrichtszwecke früher, niemals aber vor der 36.

Schwangerschaftswoche statt.

2. Beim Eintritte in das Gebärhaus hat die Schwansgere, welche die Aufnahmstare nicht sogleich entrichtet, oder hiefür Bürgen stellt, einen von dem Vorstande ihrer Zuständigseitsgemeinde ausgestellten und vom Pfarramte bestätigten Armuthsschein mitzubringen, aus welchem auch der Name, Geburtsort und Beschäftigung derselben, so wie der Stand ihrer Aeltern ersichtlich ist. Kann die Schwangere, welche einen solchen Armuthsschein nicht vorweiset, wegen dis nahe zur Entbindung vorgerückten Schwangerschaft nicht mehr zurückgewiesen werden, so ist von Seite der Findelhausverwaltung mit der Schwangern bei der Aufsnahme in das Gebärhaus bezüglich der Erhebung obiger

Daten ein Protofoll aufzunehmen, auf beffen Grundlage von der Direktion der Landeswohlthätigkeitsauftalten sogleich die erforderlichen Erhebungen bei dem Borstande der Zusständigkeitsgemeinde eingeleitet werden. Diesen Ausweis hat der Gemeindevorstand längstens binnen 8 Tagen der

Direftion einzusenben.

3. Die Aufnahms, respective Einkaufstare bes Kindes in die Findelanstalt beträgt bei Zahlenden 335 fl. ö. W., welche, wenn das Kind durch die Anstalt in die Landesversorgung übernommen worden ist, in der Regel nicht mehr zurückgezahlt wird; nur in besonders rücksichts würdigen Fällen kann der Landesausschuß ausnahmsweise eine angemessen Rückvergütung bewilligen.

Die Verpflegungskoften für Mutter auf ber Zahls abtheilung im Gebärs ober im Erkrankungskalle im Krankenhause werben nach ber betreffenden Verpflegsklaffe

berechnet.

4. Nach der Geburt des Kindes ist die Mutter, welche die Einkaufstare nicht sogleich erlegt oder hiefür nicht Bürgen gestellt hat, verpflichtet, den Later des Kindes der Direktion der Landeswohlthätigkeitsanstalten namhaft zu machen, damit dessen Herbeiziehung zur Deckung der Erhaltungskosten des Kindes ermöglicht werde.

Die Ernirung bes Baters ift mit möglichfter Wahrung

bes Amtsgeheimnisses durchzuführen.

5. Auf Koften bes Findels, respective Landesfondes werben in das Gebärhaus nur folche unehelich Schwangere aufgenommen und nach der 3. Verpflegsflasse verpflegt, welche sich mit einem vorschriftsmäßigen Armuthsscheine (§. 2) ausweisen.

Dieselben find verpflichtet, fich in ber Unftalt für Unterrichtszwecke verwenden zu laffen, und Ammendienfte

zu leiften.

6. Gleich nach ber Geburt eines Findlings wird ber betreffende Gemeindevorstand von der Direktion der Landeswohlthätigkeitsanstalten aufgefordert, unter Mitswirfung des Pfarramtes eine geeignete Pflegepartei in der Gemeinde der Mutter aufzufinden, und dieselbe mit Namen, Wohnort und Stand längstens binnen 14 Tagen der Direktion namhaft zu machen. kalls nicht die Mutter

bes Kindes felbst ober bie Anverwandten mutterlicher ober väterlicher Seits in der Lage find, die Pflege desselben zu übernehmen.

7. Die Wöchnerin ist in ber Regel am 10. Tage nach ber Geburt bes Kindes aus der Gebärhaus: in die Ammenabtheilung zu transferiren, aus welcher sie sammt dem Kinde binnen weiterer 14 Tage in die Heimats: gemeinde entlassen wird, welcher (nach §. 6) die Ermittelung der Assechartei des Kindes obliegt.

Erfrankte Wöchnerinnen sind sogleich auf die Abstheilung für Frauenkrankheiten zu transferiren. Die Kinder der erkrankten Wöchnerin kommen in die Ammenabtheilung, und falls die Mutter stirbt, sind dieselben von der vom Gemeindevorstande im Einvernehmen mit dem Pfarramte bestellten Vslegevartei aus dem Kindelhause abzuholen.

Mittellose Mütter, wenn sie mit ihrem Kinde aus dem Findelhause in die Heimatsgemeinde rücksehren, oder solche Parteien, welche von der Heimatsgemeinde zur Absholung eines Findlings aus der Findelanstalt gesendet werden, erhalten von der Findelanstalt je nach der Entsernung ein Reisevergütungspauschale von 1 bis 2 Gulden ö. W. und für das Kind ein Fatschett im Beistellungspreise von 2 fl. 20 fr. ö. W.

8. In allen Fällen legal hergestellten Beweises, daß die Berpflegsfosten für das Kind weder der Bater noch die Mutter desselben, noch deren Aeltern zu bestreiten in der Lage sind, übernimmt diese Kosten bis zum vollendeten 10. Lebensjahre des Kindes der Landessond.

Nach biesem Zeitpunkte übergeht dasselbe in bie Gemeindeversorgung.

9. Für die aus der Findelanstalt in die Landpflege abgegebenen Kinder wird der Partei, welche sich mit einem vom betreffenden Gemeindevorstande ausgestellten und vom Pfarramte bestätigten Zeugnisse über die Qualisisation zur Uebernahme des Kindes in die Pflege und Erziehung ausweisen, und sich mit einem Neverse zu einer gewissenhaften Obsorge verpslichten, im 1. Lebensjahre der Betrag von 37 fl. und für die folgenden 9 Jahre zu je 31 fl. ö. W. aus dem Findelsonde bezahlt.

Die Findelanstalt behält sich bas Recht vor, von Pflegeältern, welche ihren übernommenen Berpflichtungen nicht nachkommen, bas Kind sogleich wegzunehmen und an

andere zu übergeben.

10. Frembländische Schwangere, wenn sie die vorsgeschriebene Einkaufstare bei der Aufnahme nicht entrichten, werden bezüglich der Verpstegskoften nach den Bestimmunsgen des Gesets vom 29. Februar 1868 (Reichsgesehlatt 1868, VII. St.) behandelt.

Dies find die Grundzüge, nach welchen, so lange eine gänzliche Auflassung der Findelanstalt nicht thunlich ift, eine einschneidende Reform der Gebär- und Findelsanstalt zu Gunften der Humanität, der Moralität und des

Landesfondes bewirft werben wurde.

Durch diese Einrichtung werden dem armen, durch das gegenwärtige demoralistrende Findelspstem in die Welt gestoßenen Wesen die Nechte wieder gegeben, welche demsselben nach dem Naturrechte und nach den Bestimmungen des dürgerlichen Gesehuches gebühren, — das Kind, welches nach dieser Einrichtung aufgehört hat, ein rechtsslose Wesen zu sein, steht nun unter dem Schuse des Gesehs, hat einen Vormund, lebt als Familienglied der Heimatsgemeinde seiner Mutter, oder wird von ihr selbst gepslegt, — durch das Aufhören des Systems des offiziellen Geheimnisses wird endlich der Sittlichseit aber auch dem Landessonde geholsen, welcher aus dem Blutgelde armer Steuerträger die Folgen der Unzucht oft notorisch sehr versmöglicher Väter oder auch nicht zahlungsfähiger Mütter ober deren Lestern bezahlen muß.

Den unehelichen Schwangern bleibt zur Entbindung das Gebärhaus zwar noch fortan offen, allein während sie nach den bisherigen Borschriften schon nach dem 7. Monate der Schwangerschaft auf Landeskoften in dasselbe Aufnahme fanden, bleiben ihnen die Thore desselben dis zu den letzten Wochen geschlossen, und sie können in dassselbe nur unter Bedingungen treten, wie die Kranken in das Krankenhaus. Wird die Verpflegstare den Pflegesältern der unehelichen Kinder der den Triester Findlingen gleich gestellt, respective erhöht, so wird dadurch auch für eine bessere Ausziehung solcher unglücklicher Geschöpfe ges

forgt. Daburch aber, baß die Einkaufstare unehelicher Kinder nach dem vollen Bergütungsbetrage der 10jahrigen Berpflegskoften berechnet und festgesest wird, entgeht der frainische Landessond der Gefahr, von fremdländischen Schwangeren in Anspruch genommen zu werden, wie dies bis jest der Fall war, wo Schwangere anderer Länder ein wohlseileres Asyl in der hierlandigen Findelanstalt fanden, in welches sie sich um eine viel geringere Summe

einkaufen fonnten, als in ihrer Seimat.

Es lag im Bunsche bes Landesausschusses ben Landessond noch ausgiebiger zu entlasten, und die Berspstegskosten für Findlinge armer Aeltern zwischen den Landessond und ben Juständigkeitsgemeinden der Nütter berart zu theilen, daß unverehelichte arme Mütter während der Zeit des Berweilens in der Gebärs und Ammenabtheilung sammt den Kindern auf Landesstosten verpstegt, — nach Ablauf der 24 Tage aber den Juständigkeitsgemeinden der Mütter in die Bersforgung übergeben werden, welchen nur in besonders rückssichtswürdigen Fällen bis zum vollendeten 10. Lebensjahre des Kindes eine Subvention aus dem Landessonde zu ersfolgen wäre.

Diesem Antrage, dur Theilung der Gebärs und Findelkosten, welche der Landesausschuß auf's Wärmste befürworten würde, steht jedoch das Gesetz vom 29. Festruar 1868, betreffend die Kosten für öffentliche Findelsanstalten im §. 4 entgegen, welcher lautet: "Eine Ueberstragung des Ersatzes auf die Heimatgemeinde des Kindes

findet feinesfalls Statt".

Bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes, welcher einer Theilung der Verpflegskosten für Findlinge und beziehungsweise der Uebertragung an die Gemeinden im Wege steht, bleibt dem Landesausschusse nichts übrig, als mit Berufung auf den §. 19 der Landesordnung für das Herzogthum Krain eine Aenderung des Artikels 4 des obendezogenen Reichsgesetzes anzustreben, weil sowohl nach dem Gemeindes, als dem Heimatsgesetze sede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen hat, zu welchen mit vollem Grunde auch die Kinder unehelicher Aeltern in der Gemeinde gehören. Diese Versorgung in der Heimatsges

meinbe selbst ift nicht kosispielig, und gegenüber anderen Gemeinben gerecht, deren Steuerträger nicht für fremde Kinder in Anspruch genommen werden sollen. Wenn auch der Landessond in gewissen Fällen zu einer Ausshilse herbeigezogen werden würde, so würde eine solche Subvention den allgemeinen Landessond nicht zu sehr beslaften.

Bei diesem Umstande bemnach, daß eine Aenderung bes Reichsgeseßes vom 29. Februar 1868 angestrebt werden solle, wornach sich eventuell auch daß, daß Findels wesen resormirende Landesgesetz wesentlich anders gestalten würde, — dann in weiterer Erwägung, daß in dieser Borlage wichtige Principienfragen zur Entscheidung zu kommen haben, bei welchen daß maßgebende Votum des hohen Landtages und die Ansichten der hohen Regierung vernommen werden müssen, war der Landesausschuß nicht in der Lage ein vollsommen fertiges Landesgesetz schon jest vorzulegen.

Er stellt bemnach nachstehenbe Unträge: Der bobe Landtag wolle beschließen:

- 1. In Unbetracht, daß die Kindelanstalt bem Berbrechen bes Kindsmordes, ber Fruchtabtreibung und ber Weglegung ber Kinder nicht steuere, - in Unbetracht ber nachtheiligen Folgen, welche bie Finbelanftalt in Bezug auf das physische und psychische Wohl der dahin aufgenommenen Rinder und in Betreff ber Sittlichfeit über= haupt mit fich führt, — endlich in Anbetracht, daß die Findelanstalt mit ben §§. 166, 167 und 168 bes öfterr. burg. Gefenbuches und mit ben Grundfaken einer geres gelten Urmenpflege in Widerspruch ftehe, erklärt ber Landtag, Daß die Aufhebung der mit einem fo namhaften Roften= aufwande erhaltenen Findelanstalt in Laibach anzustreben feie, - bis zur ganglichen Auflaffung berfelben aber haben Reformen ber Gebar- und Findelanftalt Blat zu greifen, welche bie mehrseitigen Schattenseiten biejes Inftitutes auf ein geringeres Daß gurudführen und bie finanziellen Opfer bes Landesfondes verringern.
- 2. Der Landesausschuß wird beauftragt, auf Grund= lage ber vom hohen Landtage zu genehmigenden Grund=

fate in der nächsten Seffion einen Gesetzesentwurf vor-

- 3. Da das hierortige Gebärs und Findelhaus von der k. k. Regierung zugleich als öffentliche Lehranstalt für die Hebammen benüßt wird, durch diese Benüßung aber, und zwar namentlich wegen des längeren Verweilens der Schwangeren und Wöchnerinnen dem Landesfonde größere Kosten anerlaufen, wird der Landesausschuß beauftragt, bei der k. k. Regierung um einen Beitrag zu den Verspstegsfosten mit ½ einzuschreiten.
- 4. Die hohe k. k. Regierung wird mit Hinblick auf §. 19, lit. a. ersucht, im verfassungsmäßigen Wege die Aenderung des §. 4 des Reichsgesetzes vom 29. Februar 1868 zu erwirken".



Narodna in univerzitetna knjižnica